

# S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

## Basics I ? fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs

Bei Zahlungsverzug kann der Vermieter dem Mieter unter den Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB fristlos kündigen. In einer grundlegenden Entscheidung aus dem Jahr 2003 hat der BGH klargestellt, dass hinsichtlich der Begründung des Kündigungsgrundes keine übertriebenden Anforderungen an den Vermieter zu stellen sind:

*"Kündigt der Vermieter das Wohnungsverhältnis fristlos wegen Zahlungsverzuges des Mieters, so genügt er jedenfalls bei klarer und einfacher Sachlage seiner Pflicht zur Angabe des Kündigungsgrundes, wenn er in dem Kündigungsschreiben den Zahlungsverzug als Grund benennt und den Gesamtbetrag der rückständigen Miete beziffert. Die Angabe weiterer Einzelheiten wie Datum des Verzugseintritts oder Aufgliederung des Mietrückstandes für einzelne Monate ist entbehrlich."*

Wird hingegen auch Zahlung vom Mieter verlangt, so muss die Aufschlüsselung der einzelnen Forderungen natürlich genauer erfolgen.

BGH vom 22.12.2003, VIII ZB 94/03

Blog abonnieren (RSS)  
jetzt auch auf Twitter  
Jetzt "Fan" auf Facebook werden

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=1600>

Dominik Schüller  
Rechtsanwalt

## Related Posts Verspätete Zahlung als Kündigungsgrund

- Angabe von Kündigungsgründen
- Es geht um die Fitness
- Fristlos gekündigt und dann?
- Es bleibt in der Familie (Eigenbedarf)